



LANDKREIS
HAVELLAND

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(siehe § 32 der Hauptsatzung für den Landkreis Havelland: „Soweit in Satzungen und Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.“)

Herausgeber:

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Rathenow, März 2024

NUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE WOHNHEIME FÜR AUSZUBILDENDE DES OBERSTUFENZENTRUMS HAVELLAND	4
§ 1 GELTUNGSBEREICH	4
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
§ 3 BEREITSTELLUNG VON WOHNHEIMPLÄTZEN	4
§ 4 NUTZUNGSVERHÄLTNIS, ANTRAG, BEWILLIGUNG	5
§ 5 HAUSORDNUNG	5
§ 6 HAFTUNG.....	6
§ 7 GEBÜHREN, FÄLLIGKEIT, GESAMTGEBÜHRENSCHULD	6
§ 8 HÖHE DER GEBÜHREN	6
§ 9 SÄUMNIS, WIDERRUF DER NUTZUNG	7
§ 10 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES NUTZUNGSVERHÄLTNISSSES, GEBÜHRENERLASS	7
§ 11 INKRAFTTRETEN.....	7

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland

Aufgrund des § 131 i.V.m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), i.V. m. § 99 Abs. 2, § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr.14], S. 5) i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36] hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 18. März 2024 mit Beschluss BV-0436/24 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland in Rathenow und Friesack.
- (2) Die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland (Oberstufenzentrum) befinden sich in Trägerschaft des Landkreises Havelland (Landkreis).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Nutzende sind Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Havelland während des Schulbesuches, denen die tägliche Anreise vom Wohnort zur Schule nicht zugemutet werden kann.
- (2) Sonstige Nutzende sind Auszubildende, die einen praktischen oder überbetrieblichen Ausbildungsteil absolvieren.
- (3) Andere Nutzende sind Personen, die nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 fallen und die Wohnheime nicht zu Ausbildungszwecken nutzen.
- (4) Antragstellende sind volljährige Nutzende im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 oder bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte.
- (5) Nutzung ist die in einem Bewilligungsbescheid für einen bestimmten Zeitraum festgesetzte Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes.

§ 3 Bereitstellung von Wohnheimplätzen

- (1) Die Wohnheimplätze werden im Rahmen der Kapazität wie folgt zur Verfügung gestellt:
 1. Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Havelland im Zeitraum des Besuchs des Oberstufenzentrums Havelland. Sollte die Kapazität entsprechend der Betriebserlaubnis eine

Unterbringung aller Antragstellenden nicht zulassen, gilt eine Anfahrt von 90 Minuten als zumutbar. (Nutzende)

2. Auszubildende nach Ziffer 1., die einen praktischen oder überbetrieblichen Teil der Ausbildung absolvieren (sonstige Nutzende)
 3. Auszubildende, die einen praktischen oder überbetrieblichen Teil der Ausbildung absolvieren (sonstige Nutzende)
 4. andere Nutzende.
- (2) Die Wohnheime sind grundsätzlich nur an Schultagen geöffnet. Die Anreise ist bereits am Tag vor dem ersten Schultag ab 16.00 Uhr möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis von dieser Regelung abweichen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Die Bereitstellung der Wohnheimplätze erfolgt ohne Verpflegung.

§ 4 Nutzungsverhältnis, Antrag, Bewilligung

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Nutzung von Wohnheimplätzen ist von den Antragstellenden grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Nutzung schriftlich oder online beim Landkreis zu beantragen. Der Landkreis stellt hierfür auf seiner Homepage ein Formular zur Verfügung.
- (3) Der Landkreis entscheidet über den Antrag durch Bewilligungsbescheid.

Der Bescheid setzt die Nutzung fest und enthält die Auflage, dass der Wohnheimplatz durch Nutzende, sonstige Nutzende und andere Nutzende am Ende der Nutzung entsprechend der jeweils geltenden Hausordnung an den Landkreis zu übergeben ist.

Für den Fall, dass die Übergabe aufgrund eines vertretbaren Verhaltens von Nutzenden, sonstigen Nutzenden und anderen Nutzenden am Ende der Nutzung nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 2 erfolgen kann, trifft der Bescheid die Bestimmung, dass sich die Nutzung bis zum Ablauf des Übergabetages verlängert.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Wohnheimplatzes besteht nicht.

§ 5 Hausordnung

Für Nutzende, sonstige Nutzende und andere Nutzende der Wohnheime sind verbindliche Rechte und Pflichten sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen in der für jeden Wohnheimstandort vom Landkreis erlassenen Hausordnung geregelt.

§ 6 Haftung

- (1) Nutzende, sonstige Nutzende und andere Nutzende der Wohnheime sind für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rahmen des Nutzungsverhältnisses verursachen, gegenüber dem Landkreis ersatzpflichtig. Für Schäden gegenüber Dritten haften Nutzende selbst.
- (2) Der Landkreis haftet Nutzenden, sonstigen Nutzenden und anderen Nutzenden für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Wohnheimplatzes sowie deren Ausstattung entstehen und nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Nutzung steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises bzw. einer seiner Bediensteten zurück zu führen ist. Nutzende, sonstige Nutzende und andere Nutzende haben den Landkreis von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Landkreis haftet nicht für den Verlust der von Nutzenden, sonstigen Nutzenden und anderen Nutzenden eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 7 Gebühren, Fälligkeit, Gesamtgebührenschild

- (1) Durch Bescheid erhebt der Landkreis für die Nutzung der Wohnheime von Antragstellenden und/oder Dritten, die die Übernahme der Kosten des Wohnheimplatzes dem Landkreis gegenüber erklärt haben, Gebühren. Die insgesamt zu entrichtenden Gebühren für die bewilligten Nutzungszeiträume und die Fälligkeit der Gebühren werden vor Nutzungsbeginn in dem Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei wiederkehrender Nutzung werden jährlich zwei Gebührenbescheide erlassen, die sich am jeweiligen Ausbildungsjahr orientieren.
- (3) Antragstellende und Dritte gemäß Abs. 1 sind Gesamtgebührenschildende.

§ 8 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Nutzung von Wohnheimplätzen erhebt der Landkreis folgende Gebühren je Übernachtung:

Wohnheimplatz innerhalb einer Wohneinheit (1- bis 3-Raum-Wohneinheit mit max. 5 Personen) und wohneinheitsbezogene Sanitäreinrichtungen und Küchen
Gebühr je Anwesenheitseinheit

- für Nutzende	12,50 Euro
- für sonstige Nutzende	17,00 Euro
- für andere Nutzende Rathenow	47,00 Euro
für andere Nutzende Friesack	30,00 Euro

- (2) Für die Inanspruchnahme von Nebenleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bereitstellung von Bettwäsche pro Garnitur Gebühr je Ausleihe 3,00 Euro

- (3) Die Die Gebühren unterliegen dem geltenden Umsatzsteuerrecht. Bei den festgelegten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren.

§ 9 Säumnis, Widerruf der Nutzung

- (1) Kommen Gebührenschuldende gemäß § 7 Abs. 3 mit der Gebührenentrichtung ganz oder teilweise in Verzug, kann der Landkreis die bewilligte Nutzung widerrufen. Verzug tritt ein, wenn die im Gebührenbescheid angegebene Fälligkeit überschritten wird, d. h. die Entrichtung der Gebühren bis dahin nicht oder nur teilweise erfolgt ist.
- (2) Verstoßen Nutzende, sonstige Nutzende und andere Nutzende vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die für jeden Wohnheimstandort vom Landkreis erlassene Hausordnung, kann der Landkreis die bewilligte Nutzung widerrufen.
- (3) Vom Widerruf der bewilligten Nutzung gemäß der Abs. 1 und 2 bleibt der Gebührenbescheid gemäß § 7 Abs. 1 unberührt.

§ 10 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses, Gebührenerlass

- (1) Antragstellende können durch schriftliche Erklärung oder online mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende die vorzeitige Aufhebung des Bewilligungsbescheides und des Gebührenbescheides beantragen. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Posteingangs der Antragschrift beim Landkreis maßgeblich.
- (2) Antragstellende können bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung durch schriftliche Erklärung oder online die vorzeitige Aufhebung des Bewilligungsbescheides beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann der Landkreis von der Gebührenerhebung ab dem Tag nach dem Bestehen der letzten Prüfung absehen, wenn hierfür ein geeigneter Nachweis erbracht wird.
- (3) Zeigen Nutzende und sonstige Nutzende schriftlich oder online an, dass sie den Wohnheimplatz aufgrund einer Erkrankung von mindestens einer Kalenderwoche oder eines mindestens gleichlangen schulbedingten Unterrichtsausfalls nicht nutzen werden, kann der Landkreis die für diesen Zeitraum festgesetzten Gebühren erlassen, sofern die Nutzung nicht begonnen hat, z.B. durch Anreise am Sonntag und Abreise am Montag und ihm die Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung (Kopie) bzw. der Schulausfall unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Ende des Turnus nachgewiesen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland vom 20. Juni 2016 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.